Hauptantrag Wien

Landesmitgliederversammlung NEOS Wien 28.11.2020

Initiator*innen: Erweitertes Landesteam Wien

Titel: **Änderung Finanzstatut**

Antragstext

Finanzstatut NEOS Wien

Gemäß Art 9.2.l der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

1. ZWECKWIDMUNG

Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung" und ,,Zweckwidmung aus Fundraising" zusammen. 50 Prozent jener Beträge, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr. PartFG) tatsächlich zukommen, werden zugunsten des Postens „Allgemeine Zweckwidmung" gewidmet. Neuwahlergebnisse sind erst in dem auf das Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen.

1.1 Allgemeine Zweckwidmung

Die allgemeine Zweckwidmung wird dotiert aus dem Sockelbetrag und Zuschlag wie folgt:

1.1.1. Sockelbetrag

Jährlicher Sockelbetrag pro Gemeindebezirk von 1.000 Euro zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zum Wiener Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sowie zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zur jeweiligen Bezirksvertretung.

1.1.2. Zuschlag

Die Höhe des Zuschlags errechnet sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Betrag der Zweckwidmung gemäß Punkt 1 und den für die allgemeine Zweckwidmung gemäß Punkt 1.1.1. definierten Mitteln.

Der Zuschlag wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:

(i) 70 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen, (ii) 15 Prozent nach der Anzahl der Wahlberechtigten und (iii) 15 Prozent nach der Anzahl der Stimmen. Für die Ermittlung der für Stimmen gilt das Mischmodell gemäß Punkt 1.1.1. analog.

1.2 Zweckwidmung aus Fundraising

Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag durchlokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

Sachspenden können bis zu einem Wert von 10.000 Euro pro Kalenderjahr zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden. Hierbei ist die NEOS-bundesweiten Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind unverzüglich an den Landesgesch.ftsführer_in mit Angabe des Werts zu melden.

Für **Geldspenden** gilt gemäß Pkt 3.1 der Finanzordnung folgender Verteilungsschlüssel: 10% NEOS Bundespartei, 90% Landesgruppe. Von diesem Anteil der Landesgruppe werden bis zu einem Betrag von 10.000 Euro 8/9 zugunsten des angegebenen Gemeindebezirks zweckgewidmet, von darüberhinausgehenden Beträgen zwei Drittel.

1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung

Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen

Arbeit der Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und zur Tragung von Ausgaben zur Wahlwerbung.

1.4. Operative Anmerkungen

In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

2. SCHULDENTILGUNG

Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu verringern, ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der Tilgungsgrad eines Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis der Beträge, die in diesem Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen (das sind alle zum 31. Dezember des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden Jahr fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Darlehensgeber_innen zuzüglich eines allfälligen Defizits gern. Art 15.4.c der Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Wr. PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr zufließen. Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner ausfällt als aus dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

3. FREIGABEPROZESS FÜR MITTEL DER ZWECKWIDMUNG AUS DEM LANDESBUDGET ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEZIRKSARBEIT

Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter Finanzordnung den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag der/des Bezirkskoordinator_in bzw. Bezirkssprecher_in durch die/den Landesgesch.ftsführer_in freigegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landesteam. Im Einvernehmen der betreffenden Bezirkskoordinator_innen bzw. -sprecher_innen ist es zulässig, zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen Gemeindebezirks einzusetzen.

Über Beträge bis 300 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2)

durch die/den Bezirkskoordinator_in oder die/den Bezirkssprecher_in ohne vorherige Freigabe der/des Landesgesch.ftsführer_in disponiert werden; die schriftliche Anweisung genügt.

4. RÜCKLAGE

4.1. Um im Laufe einer gesamten Legislaturperiode für zukünftige Wahlwerbung bzw. politische Willensbildung vorzusorgen, legen wir 60% der unter 1.1 angeführten Mittel in eine Rücklage. Die Rücklage ist im Budget gesondert auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von Ausgaben für politische Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.

4.2. Der/Die Bezirkskoordinator_in des betreffenden Bezirkes kann mit dem/der Landesfinanzreferenten_in oder dem/der Landesgesch.ftsführer_in der NEOS Landesgruppe Wien schriftlich eine von Punkt 4.1. abweichende Vereinbarung treffen.

4.3. Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der Landesfinanzreferenten_in oder den/der Landesgesch.ftsführer_in der NEOS Landesgruppe Wien nach Massgabe eines beschlossenen Budgets.